

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientalwissenschaften
Ostasiatisches Institut

Studienordnung für das Hauptfach Japanologie im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig Vom 8. Januar 1998

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993, S. 691 ff.) hat der Senat der Universität Leipzig am 01.07.1997 folgende Studienordnung erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Frauen)

Inhalt

I. Allgemeines

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Japanologie an der Universität Leipzig
- § 10 Bereiche des Studiums
- § 11 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 12 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium
- § 13 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium

VI. Weitere Bestimmungen

- § 14 Studienangebot
- § 15 Anrechnung von Studienleistungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

In Berufung auf die vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 5. Juli 1995 und vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 11. Juli 1995 verabschiedete Vereinbarung im Rahmen der Universitätspartnerschaft zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Universität Leipzig gründet sich diese Studienordnung auf die enge Kooperation mit dem Seminar für Japanologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993, geändert durch Satzung vom 15.09.1997, das Studium des Magisterhauptfaches Japanologie. Das Studium wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen oder einer modernen Fremdsprache und Latein (Latinum gemäß der Oberstufen und Abiturprüfungsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15.01.1996) ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

1. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester und gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (fünf Semester).
2. Ein Studienaufenthalt an einer japanischen Universität oder in einer anderen Institution wird dringend empfohlen und nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Ausnahme bildet das Studium an einer japanischen Universität, die auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen mit der Universität Leipzig ein dem Studium an den beiden Japanologien Leipzig und Halle adäquates Lehrangebot gewährleistet. Der Studienaufenthalt ist von den Studierenden grundsätzlich selbst zu organisieren, das Ostasiatische Institut bietet dabei auf Wunsch Beratungen an.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen (Lehrveranstaltungstypen) sind:

Vorlesungen (V)

Proseminare (ProS)

Hauptseminare (H)

Oberseminare (OS)

Kurse (K)

Kolloquia (Ko)

Übungen (Ü)

Exkursionen (E) zu bedeutenden japanologisch relevanten Institutionen und Ausstellungen im Inland (Empfehlung)

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird ebenso empfohlen wie die Teilnahme an Forschungsseminaren und Arbeitskreisen im Rahmen von Forschungsprojekten.

§ 6 Studienziele

Das Ziel des Studiums ist die sich an modernen systematisch-wissenschaftlichen und japanologischen Ergebnissen und Erfordernissen orientierende Befähigung zur wissenschaftlichen Kommunikation in deutscher und japanischer Sprache, zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, zu selbständigem wissenschaftsgeleiteten Denken und Handeln in berufspraktischer Tätigkeit.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Japanologie ist Aufgabe des Ostasiatischen Instituts der Universität Leipzig sowie - für die entsprechenden Lehrveranstaltungen - das Seminar für Japanologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter beider japanologischer Bereiche. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Japanologie umfaßt Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 72 Semesterwochenstunden (SWS), von denen jeweils die Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium entfällt. Zusätzlich werden noch 8 SWS Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden aus dem Angebot der Hochschule empfohlen.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Japanologie an der Universität Leipzig

1. Innerhalb des Ensembles der sich mit der Vergangenheit und Gegenwart Japans befassenden human- bzw. sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen legt die Leipziger Japanologie ihren Schwerpunkt auf eine kulturwissenschaftlich orientierte Lehre und Forschung zu Japan von der späten Neuzeit (ausgehendes 18. Jh.) bis zur Gegenwart. Dem liegt ein breites Verständnis von Kultur zugrunde, das generations- und regionalspezifische Alltagskulturen ebenso einschließt wie kulturell bedingte Spezifika in den verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen des spätneuzeitlich-modernen Japan. Dem genannten Zeitraum vorausgehende historische Epochen werden im Überblick bzw. im Kontext konkreter Themenfelder behandelt.
2. Die Leipziger Japanologie und das sozialwissenschaftlich orientierte Seminar für Japanologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Politik und Gesellschaft sowie Geschichte des modernen Japan) arbeiten in Lehre und Forschung komplementär zueinander. Studienleistungen, die von den Studenten an der

Partnereinrichtung erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen der jeweils geltenden Hochschule anerkannt.

3. Japanologische Lehre und Forschung versteht sich als integraler Bestandteil des Ostasiatischen Instituts und bietet mit dessen Lehrbereichen gemeinsame Veranstaltungen an, die einen ganzheitlichen und komparativen Blick auf die Region vermitteln.

Komparatistische Veranstaltungen auch mit anderen, nichtregionalen Fachbereichen der Universität dienen der Aneignung von und Auseinandersetzung mit allgemeinen wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden, Theorien und Kenntnissen.

Die Realisierung der Punkte 3. und 4. wird durch einen Anteil von wenigstens vier Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden aus dem Angebot der Hochschule (Wahlbereich) gewährleistet.

§ 10

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Japanologie setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:

- a) Japanisch (moderne Hoch- und Wissenschaftssprache, Grundlagen des vor-modernen Japanisch)
- b) Japanologische Fachausbildung (allgemeiner Art im Grundstudium und spezialisierender Art im Hauptstudium, einschließlich der unter § 9 genannten Punkte 2. bis 4.)

Die Bereiche sind in Teilgebiete untergliedert:

im Bereich a: Grammatik, Übersetzen, Konversation, verstehendes Hören

im Bereich b: Geschichte und Kulturgeschichte Japans als Grundlage des Verständnisses des modernen Japan; kulturelle Aspekte und Probleme der verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereiche im spätneuzeitlich-modernen Japan; kulturelle Aspekte und Probleme von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im gegenwärtigen Japan. Am japanologischen Seminar der Martin-Luther-Universität Halle werden zudem Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des modernen und gegenwärtigen Japan angeboten, die ebenfalls wahrgenommen und anerkannt werden können (siehe dazu die entsprechende Studienordnung des japanologischen Seminars in Halle).

§ 11

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlußprüfung abgeschlossen.

- (1) Grundstudium

Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS, es sind Veranstaltungen aus den Bereichen a und b zu belegen. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Stundenanteile:

	Pflichtveranstaltungen (Pf.)	Wahlpflicht (Wpf.)
a) Japanisch	24 SWS	2 SWS
b) Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)	8 SWS	2 SWS

Wahlveranstaltungen (Empfehlung) 4 SWS

Empfohlen wird außerdem, im Laufe des Grundstudiums einmal an einer Exkursion zu japanologisch relevanten Einrichtungen (z.B. Staatsbibliothek Berlin, Ostasien- bzw. Japan-Abteilungen in bundesdeutschen Museen) teilzunehmen.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium erfolgt eine vertiefte sprachliche Ausbildung (wissenschaftliche Fachsprachen und Grundlagen vormodernes Japanisch) und eine vertiefte Ausbildung (Spezialisierung) in den Teilgebieten:

- Geschichte und Kulturgeschichte des spätneuzeitlich-modernen Japan
- Ideengeschichte des spätneuzeitlich-modernen Japan
- Alltagskulturen
- Kulturelle Modernisierungsprozesse im Japan des 19./20. Jahrhunderts
- Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im gegenwärtigen Japan.

Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Die Studierenden nehmen innerhalb des Bereiches b eine Gewichtung vor und entscheiden, in welchen Teilgebieten sie ihre Magisterarbeit schreiben.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Stundenanteile:

	Pflichtveranstaltungen (Pf.)	Wahlpflicht
(Wpf.)		
a) Japanisch	8 SWS	4 SWS
Grundlagen vormodernes Japanisch	4 SWS	
b) Japanologische Ausbildung (spezialisierender Art)	4 SWS	14 SWS

Wahlveranstaltungen (Empfehlung) 4 SWS

(3) Selbststudium

Durch Studienberatung begleitetes Selbststudium ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen wesentliche Grundlage eines erfolgreichen Studienabschlusses.

Im Grundstudium dient es vor allem auch der Aneignung japanologischer Standard-

kenntnisse auf der Grundlage westlichsprachiger Fachliteratur sowie dem Kennen-lernen wichtiger japanologierelevanter Einrichtungen (Bibliotheken, Museen etc.). Im Hauptstudium soll es vor allem der Entwicklung eigener fachlicher Interessen und dem zeitintensiven Studium japanischsprachiger Fachliteratur und Quellentexte dienen.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 12

Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Japanologie sind je ein Leistungsnachweis in folgenden Teilgebieten:
- des Bereiches a): Grundkurs Japanisch
 - des Bereiches b): Grundkurs Geschichte der Gesellschaft und Kultur Japans
 - in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich b)

Außerdem sind zwei Teilnahmescheine für weitere Teilgebiete des Bereiches "Japanologische Ausbildung allgemeiner Art" zu erbringen.

- (2) Leistungsnachweise können erworben werden in Form:
- a) einer zweistündigen Klausur
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit)
 - c) eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit).

Der Leistungsnachweis im Bereich "Japanisch" wird auf der Grundlage von Leistungskontrollen im Sprachunterricht erworben.

Der Leistungsnachweis bezieht sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des jeweiligen Teilgebietes.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.¹
- (4) Leistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 13

Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Japanologie sind vier Leistungsnachweise in folgenden Teilgebieten:
- des Bereiches a): modernes Japanisch

- des Bereiches b): Alltagskulturen in Japan 1
- in weiteren Teilgebieten des Bereiches b) 2

Dazu kommen an Teilnahmescheinen für die Teilgebiete

- des Bereiches a): vormodernes Japanisch 2
- des Bereiches b): Ideengeschichte des 19./20. Jahrhunderts 1
- in weiteren Teilgebieten des Bereiches b) 3
- davon einer im Oberseminar (Magisterseminar)

-
- ¹ Auf Wunsch der Studenten können auch Noten entsprechend der Notenskala 1 bis 5 vergeben werden.
(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 14

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 11 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung, die Veranstaltungsform und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- oder Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, werden mit "L" gekennzeichnet.

§ 15

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 01.07.1997. Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.10.1997 (Az. 2-7831-12/117-7) als angezeigt und tritt mit Beginn des Wintersemesters 1997/98 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 8. Januar 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Studienablaufplan (Empfehlung) gemäß § 11 zur Studienordnung für das Hauptfach Japanologie im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Grundstudium

1.- 2. Semester

Grundkurs (GK) Einführung in die moderne japanische Sprache	10 SWS	Ü	Pf.
GK Japanisch Übersetzen J - D / D - J	4 SWS	Ü	Pf.
GK Geschichte der Kultur und Gesellschaft Japans	4 SWS	V	Pf.
Einführung in die Japanologie	2 SWS	ProS	Pf.
Allgemeine Landeskunde	2 SWS	ProS	
Pf.			
Exkursion			

3. - 4. Semester

GK Modernes Japanisch	4 SWS	Ü	Pf.
GK Japanisch Übersetzen J - D / D - J	4 SWS	Ü	Pf.
Computergestütztes Japanisch	2 SWS	K	Wpf.
Japandiskurse	2 SWS	ProS	
Pf.			
Einführung in methodologische Probleme der Kulturkomparatistik	2 SWS	ProS	Wpf.
oder: Einführung in das politische System (Halle)	2 SWS	V	Wpf.
oder: Einführung in die japanische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik (Halle)	2 SWS	V	Wpf.

Hauptstudium

5. - 6. Semester

Modernes Japanisch	4 SWS	Ü	Pf.
Grundlagen des vormodernen Japanisch (Bungo)	2 SWS	Ü	Pf.
Grundlagen des vormodernen Japanisch (Kanbun)	2 SWS	Ü	Pf.
Kulturelle Modernisierung in Japan	4 SWS	V/HS	Pf./Wpf.
Moderne Literatur Japans	2 SWS	K	Wpf.
Religiöse und soziokulturelle Grundlagen gesellschaftlichen Handelns (Halle)	2 SWS	HS	Wpf.
Die japanische Sozialstruktur (Halle)	2 SWS	V	Wpf.

7. - 8. Semester

Modernes Japanisch	4 SWS	Ü	Pf.
Denken in Japan - Denken über Japan	4 SWS	V/HS	Wpf.
Alltagskulturen in Japan	2 SWS	K	Wpf.
Kommunikations- und Verhaltensweisen in Japan	2 SWS	Ko	Wpf.
Zivilisationsprozesse in Japan	2 SWS	OS	Pf.
Ausgewählte Bereiche des politischen und			

Die Hauptseminare, Oberseminare, Kollquia und Kurse im Hauptstudium implizieren selbstverständlich die Lektüre japanischsprachiger Fachtexte.

Anlage Nr. 111 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Hauptfach Japanologie

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Japanologie mit dem Nebenfach Japanologie nicht möglich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Eine Einschreibung in den Magisterstudiengang Japanologie ist nicht möglich, wenn ein solches Studium bereits abgeschlossen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Punkt 2 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung je ein Leistungsnachweis in folgenden Teilgebieten:

- des Bereiches a) "Japanisch": Grundkurs Japanisch
- des Bereiches b) "Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)":
Grundkurs Geschichte der Gesellschaft und Kultur Japans
- in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich b)

Außerdem sind zwei Teilnahmescheine für weitere Teilgebiete des Bereiches b) "Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)" zu erbringen.

2.2. für die für die Zulassung zur Magisterprüfung Leistungsnachweise in folgenden Teilgebieten:

- des Bereiches a) "Japanisch": modernes Japanisch 1
- des Bereiches b) "Japanologische Ausbildung (spezialisierender Art)": Alltagskulturen in Japan 1
- in weiteren Teilgebieten des Bereiches b) 2

Dazu kommen an Teilnahmescheinen für die Teilgebiete

- des Bereiches a): vormodernes Japanisch 2
- des Bereiches b): Ideengeschichte des 19./20. Jahrhunderts 1
- in weiteren Teilgebieten des Bereiches b) 3
davon einer im Oberseminar (Magisterseminar)

3. Prüfungen

Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Fach Japanologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18)

3.2.1. Die Zwischenprüfung im Hauptfach Japanologie besteht aus:

a) Sprachprüfung

- Schriftlicher Teil: eine vierstündige Klausur Übersetzen eines modernen japanischen Textes ins Deutsche, Übersetzen eines deutschen Textes ins Japanische
- Mündlicher Teil (30 min) Lesen, Konversation und Fragen zur Grammatik des modernen Japanisch

b) einer mündlichen Prüfung im Bereich "Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)" (mindestens 40 min, höchstens 60 min).

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 22 bis 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Japanologie aus:

- einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur (240 min) Übersetzung eines wissenschaftlichen Textes Japanisch - Deutsch und eines Textes Deutsch - Japanisch
- einer mündlichen Prüfung in Form eines Gespräches (mindesten 40 min, höchstens 60 min), in dem die Kenntnisse und wissenschaftlichen Fähigkeiten auf den Teilgebieten der Bereiche "Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)" und "Japanologische Ausbildung (spezialisierender Art)" nachzuweisen sind. Das Prüfungsgespräch kann bis zur Hälfte der für jeden Bereich zur Verfügung stehenden Zeit auf Japanisch durchgeführt werden. Der Kandidat kann zu jedem Bereich ein Thema vorschlagen, das jedoch nicht mit dem der Magisterarbeit oder der Klausur identisch ist.

3.3.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

Leipzig, den 8. Januar 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl

Rektor